

Kapitel 1: Einführung

Einleitung

Das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs ist das in Deutschland geltende Kinder- und Jugendhilferecht. Es ist mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) zum 1.1.1991 in das SGB eingefügt worden. Durch dieses Recht wurde das zuvor im Jugendwohlfahrtsgesetz, früher im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, enthaltene Recht reformiert. Die rechtlichen Regelungen beschreiben die öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen; sie benennen die Leistungen der Jugendhilfe und die Aufgaben der öffentlichen Stellen. Die Einführung eines achten Buches in das Sozialgesetzbuch war das Kernstück des SGB.

Regelungsgegenstand dieses Buches des SGB ist ein Bereich der sozialen Wirklichkeit, der sich aus der Armenfürsorge entwickelt hat und mit den Worten „Jugendpflege“, „Jugendfürsorge“ und – diese Begriffe zusammenfassend – mit „Jugendhilfe“ bezeichnet wird.

Zum KJHG ist eine Reihe von Kommentaren sehr verschiedenen Umfanges erschienen. Sammelbände geben einen Überblick über die Auswirkungen der Regelungen auf die Jugendhilfepraxis. Einige monographische Darstellungen zu einzelnen Fragestellungen liegen vor. Dieses Einführungsbuch will – von praktischen Fällen ausgehend – in das Rechtsgebiet praxisorientiert einführen.

Großkommentare zum SGB VIII

(mehrbändige Arbeitsmittel für die wissenschaftliche und vertiefte Auseinandersetzung mit einzelnen Fragen des Kinder- und Jugendhilferechts)

K. Hauck/A. Stähr (Hrsg.), SGB VIII, Berlin, Loseblattsammlung: Stand Dezember 2014; *K.-W. Jans/G. Happe/H. Saurbier/U. Maas*, Kinder- und Jugendhilferecht, Loseblattsammlung, Stuttgart; Stand April 2014; *R. Wabnitz/G. Fieseler/H. Schleicher*, Kinder- und Jugendhilferecht, Neuwied Loseblattsammlung: Stand Dezember 2014.

Handkommentare

(Werke zur vertieften Auseinandersetzung mit dem Recht)

H.-P. Jung (Hrsg.), SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Berlin 2006; *P.-C. Kunkel (Hrsg.)*, Sozialgesetzbuch VIII, 5. Aufl., Baden-Baden 2014; *E.-W. Luthe/G. Nellissen (Hrsg.)*, JurisPraxiskommentar SGB VIII, Saarbrücken 2014; *W. Möller/Ch. Nix (Hrsg.)*, Kurzkommentar zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, München 2006; *P. Mrozynski*, Kinder- und Jugendhilfegesetz, 5. Aufl., München 2009; *J. Münder u. a.*, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Aufl., Baden-Baden 2013; *W. Schellhorn u. a. (Hrsg.)*, SGB VIII/Kinder- und Jugendhilferecht, 5. Aufl., Neuwied 2015; *R. Wiesner (Hrsg.)*, SGB VIII, 5. Aufl., München 2015.

Auf zwei Wörterbücher zum Kinder- und Jugendhilferecht soll an dieser Stelle ebenfalls hingewiesen werden:

AGJ (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht von A-Z, München 2008; *R. Wabnitz (Hrsg.)*, Handwörterbuch Kinder- und Jugendhilferecht, Baden-Baden 2004.

In dem vorliegenden Buch werden historische Bezüge und sozialwissenschaftliche Sichtweisen in die Darstellung nur insoweit einbezogen, wie es zum Verständnis der juristischen Probleme erforderlich ist. Dies geschieht in vollem Respekt vor jenen Zugängen zu den Themen der Jugendhilfe und in dem Wissen, dass ein juristischer Zugriff besonders auf diese Themen notwendigerweise beschränkt ist. Mit ihren geisteswissenschaftlichen Methoden, Sollenssätze von Sollenssätzen abzuleiten, verzichtet die Rechtswissenschaft bewusst auf einen eigenen Zugriff auf die sozial- und naturwissenschaftlichen Formen der Erkenntnis, nämlich Regeln aus der Wirklichkeit abzuleiten. Insbesondere sozialwissenschaftliche Erkenntnisse aber sind für die jugendhilferechtli-

1

2

che Praxis von eminenter Bedeutung, weite Teile des Jugendhilferechts wären ohne sie unanwendbar. Deshalb werden in diesem Text die Stellen, an denen es entscheidend auf Erkenntnisse ankommt, die außerjuristischer Maßstäbe bedürfen, besonders gekennzeichnet. Falllösungen können so bei einem juristisch eindeutig richtigen Vorgehen tatsächlich mehrere richtige Ergebnisse haben, je nachdem, wie die Wirklichkeit zum Beispiel pädagogisch zutreffend zu beschreiben ist. Die sorgfältige Trennung der unterschiedlichen Zugänge zu einem praktischen Problem eröffnet für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter genauso wie für Juristinnen und Juristen die Möglichkeit, in eigener Kompetenz ihren jeweils notwendigen Beitrag zur Lösung eines Falles und damit letztlich zugunsten junger Menschen zu leisten.

Die ausgewertete Literatur und die zitierten Gesetze befinden sich auf dem Stand vom November 2015.

Dieses Buch ist wesentlich durch meine Lehrtätigkeit an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin inspiriert. Die Struktur ist von der Struktur der Lehrveranstaltungen zur Einführung in das Kinder- und Jugendhilferecht beeinflusst. Den Studentinnen und Studenten danke ich für vielfältige Hinweise und Nachfragen, die mich zu einer möglichst verständlichen Darstellung des Stoffes angespornt haben. Meinen Partnerinnen und Partnern in meiner Anwaltssozietät danke ich für einen fortdauernden und intensiven fachlichen Austausch und viele gute Ideen.

A. Die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

I. Voraussetzung

- 3 Voraussetzung dafür, dass es ein Jugendhilferecht geben kann, ist das Bestehen einer **Jugend**. Dieses ist uns heute selbstverständlich, in Deutschland aber gab es die Jugend als eigenständige Lebensphase vor etwa 1850 nicht. Kinder lernten das für ihr Leben Erforderliche im besten Falle in der Schule und der Lehre, dann begann die Zeit des Erwachsenenlebens. Lediglich eine geringe Zahl ausschließlich männlicher Studenten hatte die Möglichkeit, in einer Weise zu leben, die man heute als jugendtypisch bezeichnen würde: Weitgehende Freiheit von der Kontrolle der Lebensführung durch Erwachsene bei gleichzeitiger ökonomischer Abhängigkeit von diesen.

Mit der Industrialisierung änderten sich auch diese Verhältnisse: Die Anforderungen an die Mobilität und die Ausbildung der Arbeitskräfte nahmen zu, viele Menschen zogen an Orte, an denen sie Arbeit finden konnten, und die Ausbildungsphasen wurden länger. Die Jugend entstand als eigenständige Lebensphase der großen Mehrheit der Menschen in Deutschland. Seit dem ist die Zeit zwischen dem 15. und dem 20.–30. Lebensjahr der Menschen in Deutschland in besonderem Maße von Freiheit und Schutzlosigkeit gekennzeichnet. Auf beides haben die Erwachsenen vielfältig reagiert: Die Schutzlosigkeit junger Menschen hat diese vielfach zum Opfer von Ausbeutung gemacht, andererseits Zuwendung bewirkt. Ihre Freiheit wurde misstrauisch betrachtet und immer wieder beschränkt. Zugleich war und ist sie so faszinierend, dass sich die Jugendphase gerade nach 1950 immer weiter verlängert hat.

II. Erste Regelungen

- 4 Die ersten **rechtlichen Regeln** in Deutschland, die auf die neue gesellschaftliche Realität von Jugend reagierten, waren **Jugendarbeitsschutzbestimmungen**. Mit ihnen sollte verhindert werden, dass junge Menschen – in Sonderheit junge Männer – durch übermäßige Einbeziehung in die Erwerbsarbeit im Kindes- und Jugendalter gesundheitlich Schaden nahmen. Ausdrücklich wurde in der Begründung zu den preußischen Bestimmungen zum Jugendarbeitsschutz darauf verwiesen, dass zu intensive Einbeziehung

von männlichen Jugendlichen deren Gesundheit so beeinträchtigt, dass sie als Soldaten nur eingeschränkt zu verwenden seien.

Ein weiteres wichtiges Thema der Jugendgesetzgebung war der Schutz junger Menschen vor Einflüssen, die als **gefährdend** angesehen wurden: sowohl durch Medien wie auch den Aufenthalt an bestimmten Orten.

Mit der Abwehr der Gefährdungen junger Menschen waren vor allem im Bereich der Kirchen und der sozialistischen Arbeiterbewegung Bestrebungen entstanden, die einerseits die jungen Menschen in ihrer Entwicklung fördern und andererseits „verwahrloste“ Jugendliche außerhalb des Elternhauses erziehen wollten. Schließlich entwickelten sich etwa seit Beginn des 20. Jahrhunderts eigene Zusammenschlüsse junger Menschen, die heute als Formen der Selbstorganisation bezeichnet würden. Solche Formen hatte es zuvor praktisch nur in studentischen Zusammenhängen gegeben. Nun entstanden auch im kommunalen und staatlichen Bereich immer mehr Bestrebungen, das Handeln zur Förderung und Kontrolle junger Menschen zusammenzufassen. Es entwickelten sich erste Jugendämter. In ihnen wirkten Menschen mit unterschiedlichen praktischen Erfahrungen mit Jugendlichen zusammen; eine eigene Berufsausbildung für diese Arbeit fehlte noch völlig. Mit der Schaffung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) wurde 1922 das erste Mal deutschlandweit ein einheitlicher organisatorischer Rahmen für diese Aktivitäten vorgegeben; öffentliche und nicht-staatliche gesellschaftliche Gruppen sollten in planvollem Zusammenwirken die Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen verbessern („Jugendpflege“). Zugleich sollten die Eltern in ihrem Erziehungshandeln und die jungen Menschen in weiten Bereichen ihres Verhaltens überwachen und bei konkreten Gefährdungen einschreiten („Jugendfürsorge“). Über diese Aufgaben der neuen öffentlichen Stellen, der bei den Kreisen und kreisfreien Städten angesiedelten Jugendämtern, bestand gesellschaftlich weitgehend Einigkeit, entsprechend waren die Schwerpunkte in dem RJWG auf die organisatorischen Fragen gelegt. Wichtige Aufgaben, die die neuen Jugendämter erfüllen sollten, kosteten ungewohnt viel Geld. Im Rahmen der Krise der öffentlichen Haushalte wurden sie deshalb vielfach gar nicht oder nur notdürftig erledigt. Insbesondere die Aufgaben im Bereich der Förderung der Jugend („Jugendpflege“) wurden nicht selten vernachlässigt. Diese Vernachlässigung nahm zu, nachdem in der Verordnung über das Inkrafttreten des RJWG vom 14.2.1924 ein wesentlicher Teil dieser Tätigkeiten als „freiwillige Aufgaben“ gekennzeichnet und aus dem Bereich der zwingenden rechtlichen Verpflichtungen herausgenommen wurden. Diese Wertung, die seit langem jeden juristischen Bezug verloren hat, wirkt mit der häufig unterschiedlichen Behandlung der Jugendförderung und der Hilfen zur Erziehung in den kommunalen Haushalten bedauerlicherweise fort. Ansprüche junger Menschen oder ihrer Personensorgeberechtigten waren im RJWG praktisch nicht vorgesehen. Das Gesetz war aber Grundlage der öffentlichen oder in öffentlicher Verantwortung organisierten Erziehung junger Menschen unter Bedingungen des Freiheitsentzuges, die als eine Form der „Fürsorgeerziehung“ oder der „freiwilligen Erziehungshilfe“ bezeichnet wurde.

Weiterführende Literatur:

C. Hasenclever, Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900, Göttingen 1978; J. Münder, Das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1922 – „In Kraft getreten“ – 1952, RdJB 1990, S. 43.

B. Die Entwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts zum Sozialleistungsrecht

I. Verfassungsrechtliche Grundlagen in der Bundesrepublik

In der NS-Zeit wurde der staatliche Einfluss auch auf die außerschulische Erziehung der Jugend wesentlich verstärkt und den verbrecherischen Zielen der Nationalsozialisten nutzbar gemacht. Diese Erfahrung hat die Bestimmungen des Grundgesetzes von

1949 für die westlichen Bundesländer im Bereich der Erziehung wesentlich geprägt: Sicherergestellt werden sollte eine tendenziell staatsferne Erziehung in elterlicher Verantwortung; der Staat wurde auf ein „Wächteramt“ beschränkt (Art. 6 GG). Die Jugendhilfe bekam keine eigene Rolle in der westdeutschen Verfassung; als „Jugendfürsorge“ war sie Teil des staatlichen Wächteramtes, als „Jugendpflege“ war sie Teil des sozialstaatlichen Handelns nach Art. 20 GG. Kinder und Jugendliche waren als Subjekte, die zu eigenständigem Handeln befähigt und berufen sind, nicht im Blick. Zugleich war jedoch mit dem Sozialstaatsgebot in Art. 20 GG in dessen Umsetzung in einfaches Recht eine Perspektive entstanden, in der das sozialstaatliche Handeln immer weniger den Charakter von ungeschuldeter Zuwendung hatte und immer mehr zu einer selbstverständlichen staatlichen Grundfunktion wurde. Dieses betraf und betrifft vor allem diejenigen Sozialleistungen, die beinahe jedermann in Anspruch nimmt (Krankenversicherungsleistungen) oder in Anspruch zu nehmen hofft (Altersrente). Jugendhilferecht war verfassungsrechtlich gesehen allerdings zunächst eigentlich nur unter der Fragestellung der Eingriffsrechte interessant: Waren die Ermächtigungen des fortgeltenden RJWG bzw. des nur unwesentlich modernisierten Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) stark genug, um die staatlichen Eingriffe in die Elternrechte auch unter der Geltung der Freiheitsordnung des Grundgesetzes zu tragen? Bemerkenswerterweise wurde diese Frage bezogen auf die Freiheitsrechte der Kinder und Jugendlichen kaum gestellt. Wurden diese „geschlossen“ untergebracht, schien dies nur wenigen grundrechtsrelevant. Erste Anfänge einer gesellschaftlichen Bewusstseinsänderung entwickelten sich hierzu erst seit Beginn der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts.

II. In der DDR

- 6 In der DDR wurden die Traditionen der „Jugendfürsorge“ im Wesentlichen bis 1989 fortgesetzt. Zu einer kritischen Auseinandersetzung mit deren pädagogisch problematischen Implikationen ist es dabei kaum gekommen. Die Tätigkeiten im Bereich der „Jugendpflege“ wurden in anderer Form und in Orientierung auf die Ziele der staatssozialistischen Gesellschaftsordnung im Wesentlichen von den staatlichen Jugendorganisationen übernommen. Mit den Jugendgesetzen der DDR, zuletzt mit dem Jugendgesetz von 1974, wurde die Erziehung zu dem Sozialismus treu ergebenden Staatsbürgern als Erziehungsziel formuliert, den jungen Menschen vor allem Pflichten zugewiesen und Strukturen zu ihrer Erziehung beschrieben.

III. Die Entstehung des SGB

- 7 Der Gedanke, dass die sozialstaatliche Tätigkeit eine staatliche Grundfunktion der Bundesrepublik ist, verfestigte sich im öffentlichen Bewusstsein in den fünfziger und sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts. So war es folgerichtig, dass der Versuch unternommen wurde, alle sozialrechtlichen Regelungen des Bundes in einer großen, einheitlichen Kodifizierung, dem Sozialgesetzbuch (SGB), zusammenzufassen. Mit dem SGB, gewissermaßen dem Gegenstück zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), sollten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, ihre Rechte besser erkennen zu können. Deshalb gibt das erste Buch des SGB (SGB I) einen Überblick über die folgenden speziellen Bücher und formuliert allgemeine Regeln. Im zehnten Buch (SGB X) wurden die allgemeinen Verfahrensregeln für alle Bücher des SGB formuliert. Die Einfügung der einzelnen Regelungen in das große Projekt des SGB sollte beinahe dreißig Jahre in Anspruch nehmen. Zunächst galten z. B. das Arbeitsförderungsgesetz, die Reichsversicherungsordnung oder auch das Jugendwohlfahrtsgesetz als spezielle Bücher des SGB, ohne dass dies in deren Namen erkennbar wurde. In dem SGB werden also alle materiellen Vorschriften des Sozialrechts zusammengefasst. Zugleich be-

steht für alle diese Rechtsgebiete ein einheitliches Verfahrensrecht, das SGB X, welches die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder verdrängt. Das Prozessrecht hingegen ist nicht einheitlich geregelt. Ganz überwiegend entscheiden über Streitigkeiten aus dem SGB die Sozialgerichte nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG). Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hingegen sind die Verwaltungsgerichte zuständig, die nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) verfahren.

IV. Die Eingliederung des KJHG

Etwa seit Beginn der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts wurde zunehmend intensiv über eine Reform des JWG diskutiert. Ziel dieser Reform war es, ein Jugendhilfeorganisationsgesetz durch ein Sozialleistungsgesetz für das Gebiet der Jugendhilfe zu ersetzen. Diese Diskussion kam erst 1989 mit dem Beschluss eines Kinder- und Jugendhilfegesetzes zum Abschluss. Mit dem Artikel I dieses Gesetzes wurde in das SGB ein achttes Buch (SGB VIII) mit 132 Paragraphen eingefügt. Außerdem wurden in weiteren 23 kurzen Artikeln Übergangs- und Anpassungsregelungen getroffen. In der Fachöffentlichkeit war umstritten, ob die formale Einbeziehung der jugendhilferechtlichen Bestimmungen in das SGB sachgerecht sei. Diese Diskussion wirkt bis heute bei der Bezeichnung des Gesetzes fort: Vor allem Kritiker der Einbeziehung nannten den ersten Artikel des KJHG verkürzend „KJHG“ statt „SGB VIII“. Dieses hat sich bis heute – allerdings der kritischen Wertung weitgehend entkleidet – im Sprachgebrauch insbesondere der nichtjuristischen Fachöffentlichkeit vielfach gehalten. Im Folgenden wird allerdings in juristisch korrekter Weise von dem ersten Artikel des KJHG als SGB VIII gesprochen.

Weiterführende Literatur:

L. Böhnisch/J. Müller-Stackebrand/W. Schefold, Jugendpolitik im Sozialstaat, München 1980; *C. Hasenclever*, Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900, Göttingen 1978; *J. Hoffmann*, Jugendhilfe in der DDR, München 1981; *K.-W. Jans/G. Happe/H. Saurbier*, Jugendwohlfahrtsgesetz, Köln, Loseblattsammlung Stand: August 1988; *J. Münder*, Der Referentenentwurf 1988 für ein Jugendhilfegesetz, np 1988, S. 1; *M. Rothe*, Die Jugendhilferechtsreform und ihre pädagogischen Intentionen, Heidelberg 1975; *W. Rüfner*, Zum neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz, NJW 1990, S. 1; *R. Wiesner*, Der mühsame Weg zu einem neuen Jugendhilfegesetz, RdJB 1990, S. 112; *R. Wiesner/W. Zarbock (Hrsg.)*, Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), Köln 1991; *H. Zacher*, Das Vorhaben Sozialgesetzbuch, Percha, 1973.

C. Gliederung des Gesetzes

Das SGB VIII gliedert sich in folgende Kapitel:

1. Allgemeine Vorschriften (§§ 1–10 SGB VIII),
2. Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11–41 SGB VIII),
3. Andere Aufgaben der Jugendhilfe (§§ 42–60 SGB VIII),
4. Schutz personenbezogener Daten (§§ 61–68 SGB VIII),
5. Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung (§§ 69–81 SGB VIII),
6. Zentrale Aufgaben (§§ 82–84 SGB VIII),
7. Zuständigkeit, Kostenerstattung (§§ 85–89h SGB VIII),
8. Teilnahmebeiträge, Heranziehung zu den Kosten (§§ 90–97c SGB VIII),
9. Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98–103 SGB VIII) und
10. Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 104–105 SGB VIII).

Die Kenntnis dieser Gliederung ist von wesentlicher praktischer Bedeutung:

Zum einen hilft sie bei dem Finden der richtigen Norm. Im praktischen Umgang mit dem Recht ist es nur für wenige Menschen möglich, sich zu allen für ihren Arbeitsbereich relevanten Normen den mit einer Zahl bezeichneten Fundort, den Paragraphen,

8

9

zu merken. Die große Mehrheit der Rechtsanwender muss sich mit etwas summarischen Einblicken behelfen. Hier nützen Kenntnisse der Gliederung des Gesetzes: Eine Norm zum Datenschutz wird man nicht bei den Vorschriften zu den Hilfen zur Erziehung suchen, und zur Frage der Zuständigkeit wird man kaum etwas bei den Strafvorschriften finden.

Zum anderen gibt die Gliederung häufig entscheidende Anhaltspunkte für die Auslegung einer Norm. Juristische Regeln sind nicht selten in unterschiedlicher Weise zu verstehen. Darin wird deutlich, dass der Umgang mit dem Recht immer auch etwas mit Interessen zu tun hat. Um der Diskussion um die Bedeutung einer Norm oder auch nur eines Wortes eine Struktur zu geben, gibt es Auslegungsregeln und -methoden. Ein wichtiges Verfahren, die systematische Auslegungsmethode, geht von der Stellung einer Norm im Gesetz und dem Zusammenhang aus, in dem ein auszulegendes Wort verwendet wird. Hier hat die Gliederung eines Gesetzes über die Erleichterung des Auffindens hinaus eine erhebliche Bedeutung für dessen Verständnis.

Kapitel 2: Die allgemeinen Bestimmungen

A. Die allgemeinen Vorschriften

Das erste Kapitel enthält in den §§ 1–10 SGB VIII eine Reihe von Vorschriften, die für alle folgenden Bestimmungen gemeinsam gelten; sie werden nicht bei jeder Einzelregelung wiederholt, sondern sind, wie man oft hört, „vor die Klammer gezogen“ worden. **10**

I. Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (§ 1 SGB VIII)

Der erste Paragraph des Gesetzes formuliert ein Programm für alles Weitere: Er handelt von dem Recht junger Menschen auf Förderung und Erziehung, den Pflichten der Eltern und den öffentlichen Aufgaben. **11**

1. Absatz 1

In diesem Absatz wird von dem **Recht aller junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit** gesprochen. Hinter dieser Formulierung steht ein Leitbild, das zwar an Autonomie orientiert ist, aber doch ihren Gebrauch in einer bestimmten Weise erwartet: formuliert wird gewissermaßen die Verpflichtung aller zu einem sinnvollen Leben in Freiheit. So wird das Freiheitsangebot auf ein Ziel hin gerichtet verstanden, nämlich die Eigenverantwortung und die Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft. Damit bleibt die Formulierung in sich spannungsvoll; sie erinnert mich an das Motto des US-Staates New Hampshire: „Live free or die“; ein selbstbestimmtes Leben ohne Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit sieht sie nicht vor. Offen bleiben die konkreten Erziehungsziele, die von den Erziehungsverpflichteten anzustreben sind. Auch wenn in deren Regelung von einem „Recht“ der jungen Menschen gesprochen wird, so bleibt doch offen, wie dieses Recht zu verstehen ist. Als Rechtsanspruch gegen öffentliche Stellen soll die Regelung nach allgemeiner Auffassung nicht gemeint sein. So bleibt als Rechtsanspruch nur der zivilrechtliche Anspruch junger Menschen auf Erziehung gegen ihre Eltern und und ggf. Vormünder. Dessen Umfang und Grenzen lassen sich aber derzeit juristisch nur schwer bestimmen. **12**

2. Absatz 2

Der zweite Absatz der Norm betont die besondere **Verantwortung der Eltern**, indem er **Art. 6 Abs. 2 GG** zitiert. Mit diesem Zitat wird deutlich, dass die Jugendhilfe kein von dem Erziehungsauftrag der Eltern unabhängiges eigenes Erziehungsrecht hat. Insofern unterscheidet sie sich von der Schule, die einen eigenen Bildungsauftrag hat. **13**

3. Absatz 3

Schließlich werden in dem dritten Absatz einzelne **Ziele der Jugendhilfe** benannt: die Unterstützung junger Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten, der Schutz von Kindern und Jugendlichen und die Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien. **14**

Weiterführende Literatur:

E.-W. Böckenförde, Elternrecht, Recht des Kindes, Recht des Staates in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Recht, Münster 1980, S. 62; *M. Coester*, Kindeswohl als Rechtsbegriff, Frankfurt a. M. 1983; *B. Jean-d'Heur*, Der Kindeswohlbegriff in verfassungsrechtlicher Sicht, Bonn 1991; *R. A. Lorz*, Der Vorrang des Kindeswohls nach Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention in

der deutschen Rechtsordnung, Berlin 2003; C. Rummel, Die Rechtsstellung Minderjähriger und Sorgeberechtigter im neuen KJHG, ZRP 1990, S. 94.

II. Aufgaben der Jugendhilfe (§ 2 SGB VIII)

- 15** In dieser Vorschrift wird die **Unterscheidung zwischen Leistungen und anderen Aufgaben** der Jugendhilfe in das Gesetz eingeführt. Alles, was an wesentlichem Jugendhilfehandeln bruchlos in ein Sozialleistungsgesetz passt, ist in dem umfangreichen Leistungskapitel benannt. Die Handlungsbereiche der Jugendhilfe, die dazu nicht passen und z. B. einen Bürgerinnen und Bürger beaufsichtigenden Anteil haben, sind den anderen Aufgaben zugeordnet. So enthält dieser Teil des Gesetzes auch die ordnungsrechtlichen Regelungen des SGB VIII.

Weiterführende Literatur:

P. Frings, „Leistungen“ und „andere Aufgaben“ nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, RsDE 19, S. 43; P.-C. Kunkel, Jugendhilfe – Hilfe durch Leistung und Eingriff, JHilfe 1995, S. 277, 348.

III. Freie und öffentliche Jugendhilfe, Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe (§§ 3 und 4 SGB VIII)

- 16** In den §§ 3 und 4 SGB VIII werden **grundlegende Bestimmungen zum Verhältnis** zwischen den **freien und öffentlichen Trägern** der Jugendhilfe getroffen. Das Rechtsgebiet ist insgesamt dadurch geprägt, dass der Staat den Bürgern Leistungen verspricht, diese aber häufig nicht selbst erbringt. Stattdessen werden eine Vielzahl von Leistungen von freien Trägern erbracht. Diese freien Träger haben also eine Art **Zwischenstellung** zwischen Staat und Bürgern inne: Einerseits sind sie privatrechtliche Dienstleister der Bürgerinnen und Bürger, andererseits rechnet der Staat mit ihnen bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Entsprechend ist in § 3 SGB VIII unter anderem bestimmt, dass die Leistungen der Jugendhilfe von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe erbracht werden, Verpflichtungen aus dem Gesetz aber nur die öffentlichen Träger treffen. Die Erfüllung der anderen Aufgaben der Jugendhilfe obliegt nur den öffentlichen Trägern. In § 4 SGB VIII werden die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe formuliert:
- die **Verpflichtung zur Zusammenarbeit**,
 - das **Verbot** für die öffentlichen Träger, mit neu geschaffenen eigenen Angeboten in **Konkurrenz** zu bereits bestehenden Angeboten freier Träger zu treten und
 - die **Verpflichtung** der öffentlichen Träger, die **freien Träger** auf unterschiedliche Weise zu **fördern**.

Weiterführende Literatur:

St. Articus, Die Zukunft der Partnerschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, NDV 1998, S. 371; C. Bernzen, Die rechtliche Stellung der freien Jugendhilfe, Köln 1993; P. Frings, Leistungen und andere Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, RsDE 19, 43; G. Happe, Jugendhilfe als kommunale Aufgabe, JuWo 1993, S. 370; ders., Ungelöste Probleme im neuen Jugendhilferecht, JuWo 1994, S. 33; V. Neumann, Rechtsstellung der Träger der freien Jugendhilfe aus verfassungsrechtlicher und jugendhilferechtlicher Sicht, JuWo 1993, S. 140; M. Seckinger, Jugendhilfeeinrichtungen in Form kommunaler Unternehmen – ein Risiko?, ZfJ 2003, S. 56.

IV. Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII)

- 17** Mit dem **Wunsch- und Wahlrecht** der Leistungsberechtigten formuliert § 5 SGB VIII eine **wesentliche Voraussetzung** dafür, dass das Sozialleistungsangebot der verfassungsrecht-

lich gebotenen Wahrung der **Menschenwürde** gerecht wird: Wären hilfebedürftige Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, ein bestimmtes Leistungsangebot anzunehmen, müssten sie die handlungsleitenden Vorstellungen des oder der Helfenden als handlungsleitend für ihre Entwicklung akzeptieren. Dass die handlungsleitenden Vorstellungen der real Helfenden erheblich gestaltend auf die Hilfebedürftigen einwirken, ist gerade bei Erziehungsprozessen unvermeidlich und wohl auch notwendig; in diesem Sinne gilt für die Jugendhilfe insgesamt: Helfen heißt Herrschen. Weil Menschen aber niemals schlicht zum Objekt staatlichen Handelns werden dürfen, muss auch in den Situationen, in denen sie auf Hilfe entscheidend angewiesen sind, möglichst viel Steuerungsmacht bei ihnen verbleiben. Diesem dient das Recht der Leistungsberechtigten, zwischen verschiedenen Angeboten verschiedener real vorhandener Anbieter von Hilfe auszuwählen. Sofern das gewählte Angebot nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist, muss der öffentliche Träger dem Wunsch des Hilfeempfängers entsprechen. Dieses bedeutet, dass der Hilfeempfänger nicht verpflichtet ist, das billigste Angebot zu wählen. Das von ihm gewählte Angebot kann auch mit Mehrkosten verbunden sein. Diese müssen mittels einer abwägenden Entscheidung in ein Verhältnis gesetzt werden zu den Vorteilen, die sich objektiv und aus der Sicht des Hilfeempfängers ergeben. Erst wenn sie unter dieser Rücksicht unverhältnismäßig sind, muss dem Wunsch nicht entsprochen werden, wiewohl der öffentliche Träger auch in diesen Fällen die Möglichkeit hat, dem Wunsch zu entsprechen. Der Gesetzgeber hat geahnt, dass die öffentlichen Träger mit der Verwirklichung dieses Rechts der Bürgerinnen und Bürger Schwierigkeiten haben werden. Wegen der hohen Bedeutung vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Bestimmungen hat er deshalb die öffentlichen Träger verpflichtet, die Leistungsberechtigten auf ihr Wunsch- und Wahlrecht hinzuweisen.

Weiterführende Literatur:

J. Münder, Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten in der Jugendhilfe, RsDE 38, S. 55; *P. Mroczynski*, Die sozialrechtlichen Voraussetzungen einer Selbstbeschaffung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, NDV 2000, S. 110.

V. Geltungsbereich (§ 6 SGB VIII)

§ 6 SGB VIII bestimmt, dass **alle jungen Menschen, die sich tatsächlich und rechtmäßig in Deutschland aufhalten**, Jugendhilfeleistungen erhalten können. Junge Deutsche können unter bestimmten Umständen Jugendhilfeleistungen **auch im Ausland** erhalten. Dieses entspricht auch den internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der UN-Kinderrechtskonvention (KRK). Umstritten war, was dies für junge Asylbewerberinnen und Asylbewerber bedeutet. Diese Frage ist von dem Bundesverwaltungsgericht entschieden worden; der Fall 1 stellt diese Entscheidung vor. Ausgeschlossen von Ansprüchen auf Jugendhilfeleistungen sind junge Menschen, die **ohne legalen** Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik leben; dieses ist fachlich und auch vor dem Hintergrund der KRK ein Missstand.

Weiterführende Literatur:

B. Huber, Jugendhilfe und Ausländerrecht, NDV 1991, S. 189; *P.-C. Kunkel*, Junge Ausländer im Jugendhilferecht, ZfJ 1993, S. 334; *J. Münder*, Für wen gilt das Kinder- und Jugendhilferecht?, JHilfe 2001, S. 29; *H. Oberloskamp*, Jugendhilfe für Ausländer, FuR 1992, S. 61, 131; *A. Will*, Das Wohl des fremden Kindes, ZfJ 2003, S. 374.

VI. Begriffsbestimmungen (§ 7 SGB VIII)

In dem Gesetz wird vielfach von **jungen Menschen** und **Personensorgeberechtigten** gesprochen. In § 7 SGB VIII werden diese Begriffe und die Untergruppen zu diesen Gruppen von Menschen definiert. So sind

18

19

- **Kinder** regelmäßig Personen, die **noch nicht 14 Jahre** alt sind,
- **Jugendliche** Personen, die **14**, aber **noch nicht 18 Jahre** alt sind,
- **Junge Volljährige** Personen, die **18**, aber **noch nicht 27 Jahre** alt sind und
- **junge Menschen** Personen, die **noch nicht 27 Jahre** alt sind.

Zudem wird der Unterschied zwischen Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten begrifflich gefasst.

20 Exkurs: Rechtliche Begriffe in der Fallbearbeitung

Definitionen durch das Gesetz sind sogenannte **Legaldefinitionen**. Diese sind in allen jugendhilferechtlichen Zusammenhängen verbindlich und ggf. unter Bezug auf diese Vorschrift zu verwenden.

Fallbearbeitung

Ist beispielsweise in einer **Fallbearbeitung** zu klären, ob jemand ein Jugendlicher ist, so ist dies anhand der **Legaldefinitionen** in § 7 Abs. 1 SGB VIII zu prüfen. Soll dies juristisch korrekt geschehen, so ist folgendermaßen vorzugehen:

1. ist die zu klärende Frage zu bestimmen („Ist A ein Jugendlicher?“). Viele Fehler in juristischen Arbeiten werden gemacht, weil irgendetwas geschrieben wird, was als Antwort auf irgendeine Frage sinnvoll sein könnte, die Verfasserin oder der Verfasser dem Korrigierenden aber nicht mitteilt, welche Frage sie oder er gerade beantworten will.
2. ist die anzuwendende Rechtsnorm in ihrer Struktur von Tatbestand und Rechtsfolge darzustellen. Eine vollständige Rechtsnorm besteht stets in einer **Wenn-dann-Struktur**. Dies bedeutet, dass sie benennen muss, unter welchen Voraussetzungen was gelten soll. Die **Gesamtheit der Voraussetzungen** wird als **Tatbestand** bezeichnet; im Fall des § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII gibt es entsprechend drei Tatbestandsmerkmale:
 - es muss sich um eine **Person** handeln,
 - diese muss **mindestens 14 Jahre** alt sein und
 - sie darf **noch nicht 18 Jahre** alt sein.

Die **Rechtsfolge** ist hier einfach festzustellen; liegt der **Tatbestand vollständig** vor, handelt es sich um einen Jugendlichen.

Tatbestand und Rechtsfolge

Häufig ist es eine schwierige Aufgabe, **Tatbestand** und **Rechtsfolge** in einer Norm zu erkennen. Wenn einem die Wenn-dann-Struktur bei dieser Klärung vor Augen steht, findet sich meistens eine richtige Antwort.

3. ist nun zu ermitteln, was bezogen auf die Tatbestandsmerkmale aus dem **wirklichen Leben** zu erkennen ist. („A ist 15 Jahre alt.“)

In einem abschließenden 4. Schritt ist dann dieser **Lebenssachverhalt am Tatbestand zu prüfen** und das **Ergebnis als Rechtsfolge festzustellen**. („A ist eine Person. Er ist 14 Jahre alt oder älter. Er ist noch nicht 18 Jahre alt. Also ist A ein Jugendlicher.“)

VII. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§§ 8, 8a SGB VIII)

- 21** Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen **an allen sie betreffenden Entscheidungen** ist in § 8 SGB VIII normiert. Die Anwendung dieser Vorschrift kann für die Professionellen in der Jugendhilfe insbesondere dann Schwierigkeiten machen, wenn die Verhältnisse zwischen Kindern und Jugendlichen einerseits und deren Personensorgeberechtigten von Bedeutung sind. Deshalb bestimmt **Abs. 3** der Norm, dass Kinder und Jugendliche ggf. **auch ohne Kenntnis ihrer Personensorgeberechtigten** beraten werden können.

Weiterführende Literatur:

I. Baer, Verabschiedung des UN-Abkommens über die Rechte des Kindes im November 1989 in New York, FuR 1990, S. 192; *S. Borsche*, Auch Kinder haben Rechte, NDV 1990, S. 83; *R.*